



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

Datum 20. November 2017

Durchwahl 0711/61554 [REDACTED]

Aktenzeichen D 9400/116

(Bitte bei Antwort angeben)

Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Ihre Mail vom 24.10.2017, Betreff: Vermittlung bei Anfrage „Auflistung von Vollstreckungsersuchen“, #24902

Sehr geehrter [REDACTED],

gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz LIFG) nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Antragsberechtigte können ihn anrufen, um sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten zu lassen. Gemäß § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 29 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren.

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie über das Portal „Frag den Staat“ am 13.10.2017 eine Anfrage an die Landeshauptstadt Stuttgart stellten, in der Sie eine Übersicht der Vollstreckungsersuchen des ARD ZDF Beitragsservice mit Auflistung der Vollstreckungsersuchen (ohne Angabe der persönlichen Daten der Beitragsschuldner) erbitten. Aus Ihrer Sicht wurde Ihre Anfrage zu Unrecht dahingehend bearbeitet, dass Sie

keine Auskunft erhielten, weil Sie der Landeshauptstadt keine postfähige Anschrift mitteilten.

Wir haben die Landeshauptstadt Stuttgart bezüglich Ihres Auskunftersuchens vom 13.10.2017 um eine Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-■ Württemberg